



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 18. Juli 1968

Teil II Nr. 77

Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 68	Anordnung über die Behandlung der Preisänderungen für Erzeugnisse der Gießereien bei der Planung und Abrechnung in den Jahren 1969 und 1970 .....	561,
28. 6. 68	Anordnung Nr. Pr. 9 über die Rückerstattung und die Abführung von Mehrerlösen aus Preisüberschreitungen — Mehrerlös-Anordnung — .....	562

## Anordnung über die Behandlung der Preisänderungen für Erzeugnisse der Gießereien bei der Planung und Abrechnung in den Jahren 1969 und 1970

vom 28. Juni 1968

Zur einheitlichen Behandlung der Preisänderungen für Erzeugnisse der Gießereien bei der Planung und Abrechnung in den Jahren 1969 und 1970 wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen folgendes angeordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Erzeugnisse der Gießereien gemäß Schlüsselnummer 124 00 00 0 der Erzeugnis- und Leistungsomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil I, Neudruck Januar 1967. Sie ist von den Hersteller- und Abnehmerbetrieben aller Eigentumsformen anzuwenden.

### § 2

#### Inkrafttreten

#### neuer Industriepreise für Erzeugnisse der Gießereien

Die Hersteller berechnen ab 1. Januar 1969 den Abnehmern neue Industriepreise für Erzeugnisse gemäß § 1 auf der Grundlage des Preiskataloges der WB Gießereien vom 15. Mai 1968. Die Abnehmer bezahlen diese neuen Industriepreise.

### § 3

#### Behandlung der Preisänderungen

#### bei den volkseigenen Betrieben als Hersteller

- (1) Die Hersteller planen für 1969 mit den ab 1. Januar 1969 geltenden Industriepreisen.
- (2) Die Hersteller ermitteln den Preisänderungsfonds entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Hersteller können bei der Planung, sofern das Produktionsvolumen nicht vollständig durch Verträge gebunden ist, vom Sortiment des Vorjahres ausgehen

und unter Beachtung der zu erwartenden. Sortimentsänderungen eine Umrechnung auf das Volumen des Planjahres vornehmen.

(4) Der Eigenverbrauch von Erzeugnissen der Gießereien ist zu den ab 1. Januar 1969 geltenden Industriepreisen zu bewerten. Die sich zu den am 31. Dezember 1968 geltenden Preisen ergebende Differenz ist in den Preisänderungsfonds und in die Gewinnänderung aus Preisänderungen der Vorstufen einzubeziehen.

(5) Die Bestände an unvollendeter Produktion und an Fertigerzeugnissen sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen umzubewerten.

### § 4

#### Behandlung der Preisänderungen bei den volkseigenen Betrieben als Abnehmer

(1) Die Abnehmer stellen den Plan für 1969 zu Industriepreisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1968 auf. Dadurch entfällt die Erfassung der Gewinnänderung aus Preisänderungen der Vorstufen für den Plan 1969.

(2) Die Abnehmer haben im Jahre 1969 die effektiven Differenzen zwischen den Industriepreisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1968 und den ab 1. Januar 1969 berechneten und bezahlten Industriepreisen zu erfassen und auf dem Konto 3191 — Industriepreisänderungen der Vorstufen — nachzuweisen. Die Betriebe haben zu sichern, daß, die auf diesem Konto ausgewiesenen Differenzen den Kostenträgern als Einzelkosten direkt zugerechnet werden.

(3) Der Differenzbetrag gemäß Abs. 2 ist, soweit es sich um Preissenkungen handelt, zusätzlich zu der normativen Nettogewinnabführung abzuführen. Im Falle der Preiserhöhungen ist die Nettogewinnabführung um den Differenzbetrag zu reduzieren.

(4) Die gemäß Abs. 3 zusätzlich zur Nettogewinnabführung abzuführenden bzw. von ihr zu kürzenden Beträge sind nicht als überplanmäßige Gewinne bzw. als Mindergewinne oder außerplanmäßige Verluste auszuweisen und abzurechnen.

(5) Die Abnehmer stellen den Plan für 1970 mit den neuen Industriepreisen für Erzeugnisse der Gießereien